



**Kantonsratsbeschluss
betreffend Erweiterung des Kiesabbaugebiets Bethlehem, Gemeinde Menzingen**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 22. September 2015

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag für eine Erweiterung des Kiesabbaugebiets Bethlehem, Gemeinde Menzingen.

1. Ausgangslage

Die Ausweitung des Kiesabbaugebiets «Bethlehem», Gemeinde Menzingen, um die Arrondierung «Bethlehem Süd» ist bereits durch den Kantonsrat im kantonalen Richtplan festgesetzt worden. Zur Sicherung der Kiesversorgung im Kanton Zug soll nun gestützt auf eine Abwägung der verschiedenen Interessen noch eine Zustimmung im Sinne des Moränenschutzgesetzes durch den Kantonsrat erteilt werden.

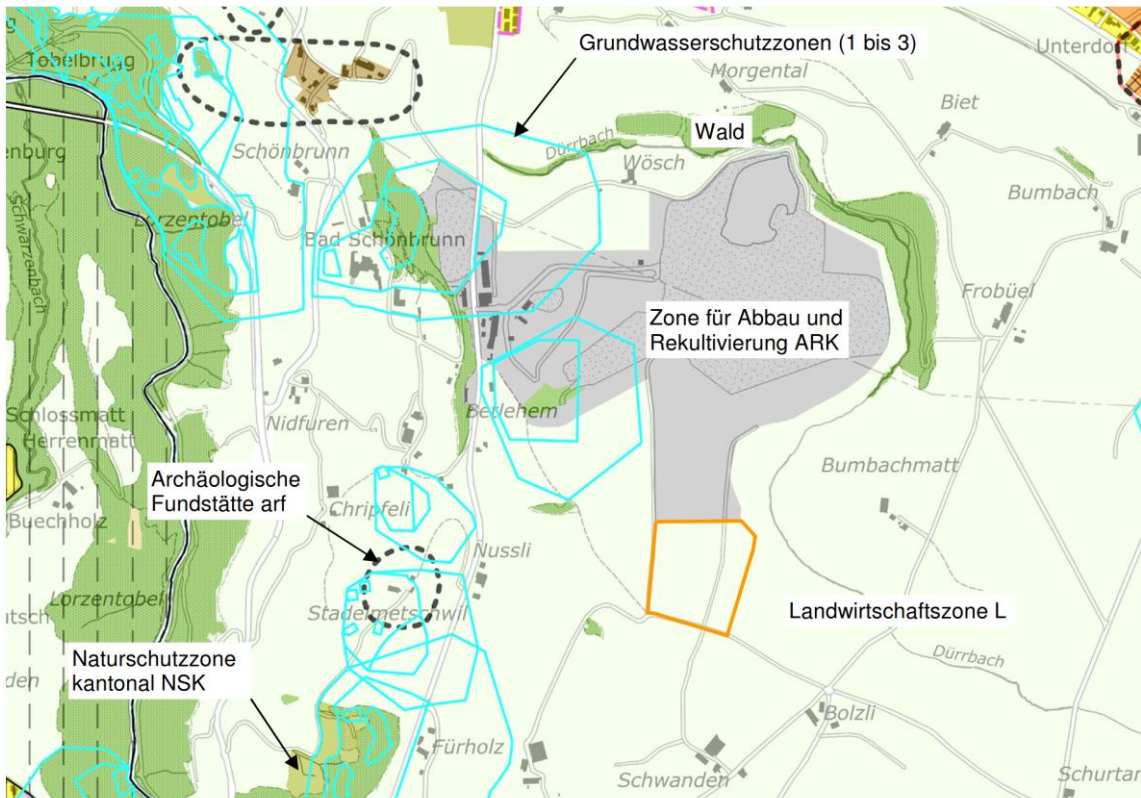
Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 26. Februar 2009 eine Anpassung des kantonalen Richtplans (Kapitel E 11 Abbau Steine und Erden) beschlossen. Im damaligen Beschluss sind die Planungsgrundsätze (Kapitel E 11.1) angepasst und Änderungen bei den Vorhaben (Kapitel E 11.2) vorgenommen worden. Die damalige Richtplananpassung stützte sich auf das Kieskonzept 2008, welches unter Federführung der Baudirektion zusammen mit einer breit abgestützten Arbeitsgruppe erarbeitet worden ist. In der Arbeitsgruppe waren die Kiesabbauunternehmen, die Bauwirtschaft, die Umweltorganisationen, die Gemeinden, die politischen Parteien, die Bundesstellen und die kantonalen Fachstellen vertreten. Zur Deckung des damals veranschlagten Kiesdefizits bis zum Jahr 2040 im Umfang von rund 4 bis 5 Millionen Kubikmeter sind verschiedene Arrondierungen als Festsetzungen in den Richtplan aufgenommen worden. Unter anderem ist damals beim Abbaugebiet Bethlehem, Gemeinde Menzingen, die Arrondierung «Bethlehem Süd» festgesetzt worden. Am 22. Mai 2010 hat das UVEK die Richtplananpassung genehmigt.

Unser kantonales Recht weist eine Besonderheit für den Kiesabbau in der Moränenlandschaft im Raume Menzingen–Neuheim und Umgebung auf. Dort kann der Kantonsrat nur dann Gebiete für den Kiesabbau ausscheiden, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Ein entsprechender Beschluss ist referendumsfähig und gilt nach dem Gesetz über den Schutz und die Erhaltung der Moränenlandschaft im Raume Menzingen–Neuheim und Umgebung vom 12. Juni 1988 (Moränenschutzgesetz; BGS 711.7) als «Ausnahmebewilligung». Rechtlich handelt es sich dabei nicht um eine Verfügung, sondern um einen politischen Beschluss.

Die im Abbaugebiet Bethlehem tätige Kibag Kies Edlibach AG hat im Februar 2015 der Baudirektion ein Gesuch um Erweiterung der kantonalen Nutzungszone und um Erweiterung der Abbaubewilligung eingereicht. Dabei stellte sich heraus, dass der Kantonsratsbeschluss zur Anpassung des kantonalen Richtplans vom 26. Februar 2009 so formuliert war, dass wohl eine Zustimmung zum Kiesabbau im Sinne von § 2 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11), nicht aber im Sinne von § 3 des Moränenschutzgesetzes erteilt wurde. Mit dieser Vorlage soll die Zustimmung des Kantonsrats im Sinne des Moränenschutzgesetzes nachgeholt werden.

2. Projektbeschreibung

Die Arrondierung «Bethlehem Süd» umfasst ein Kiesabbauvolumen von ca. 1 Million Kubikmeter. Sie soll eine Ausdehnung des bestehenden Abbaugebiets Bethlehem in südlicher Richtung um ca. 3 Hektaren ermöglichen.



 Arrondierung Bethlehem Süd (Projektperimeter)



Die Fläche liegt auf einer Ebene und weist keine topographischen Besonderheiten auf. Sie wird heute intensiv landwirtschaftlich genutzt. In der Arbeitsgruppe war man sich weitgehend einig, dass in allen fünf damals zu beurteilenden Arrondierungen ein Kiesabbau vertretbar sei. Auch in der damals durchgeführten Anhörung war die Aufnahme der Arrondierungen als Festsetzungen in den Richtplan mehrheitlich unumstritten.

Neben der Arrondierung «Bethlehem Süd» wurde im Zuge des Kieskonzepts 2008 auch ein neues Abbaugelände «Bethlehem Süd» beurteilt. Eine Aufnahme dieses neuen Abbaugeländes (ca. 2 Millionen Kubikmeter) in den Richtplan war umstritten und kam am Ende nicht zustande. Um dieses neue Abbaugelände mit gleichem Namen geht es aber vorliegend ausdrücklich nicht.

3. Interessenabwägung

Bereits im Vorfeld der Richtplanfestsetzung ist für alle Arrondierungen eine umfassende Interessenabwägung vorgenommen worden. Vorliegend geht es noch darum, für die Arrondierung «Bethlehem Süd» die Interessen des Kiesabbaus den spezifischen Interessen des Landschafts- und Moränenschutzes gegenüberzustellen.

Die Kantone haben gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) bei der Raumplanung die natürlichen Gegebenheiten sowie die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft zu beachten. Artikel 1 Abs. 2 Bst. d RPG verlangt, dass mit Massnahmen der Raumplanung insbesondere auch die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern ist. Gemäss den Planungsgrundsätzen (Art. 3 Abs. 4 RPG) sind für Anlagen im öffentlichen Interesse sachgerechte Standorte zu bestimmen. Dabei sollen regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden. Zu solchen Anlagen im öffentlichen Interesse zählen die für die Versorgung der Region erforderlichen Kiesabbaugelände, denn die Landesversorgung mit Kies beruht auf der Versorgung der Regionen. Demzufolge darf der Kiesabbau in einer Landschaft von nationaler Bedeutung erwogen werden, wenn dies erforderlich ist, um die regionale Versorgung sicherzustellen.

Auf Grund des Moränenschutzgesetzes bedarf es für den Kiesabbau im Erweiterungsgebiet «Bethlehem Süd» eines überwiegenden öffentlichen Interesses. Den Initianten des Moränenschutzgesetzes ging es primär um die Verhinderung des damals geplanten grossen Kiesabbaugeländes «Oberland» und nicht um ein gänzlicheres Kiesabbauverbot im BLN-Gebiet 1307. Dementsprechend haben sie auch 1988 gegen zwei Ausnahmegewilligungen nicht opponiert. Auch im Jahre 1997 sind zwei Ausnahmegewilligungen für Arrondierungen in der Moränenlandschaft durch den Kantonsrat erteilt worden (GS 26, 13 und 15).

Im Rahmen des Kieskonzepts 2008 fand eine eingehende Auseinandersetzung mit den Fragen des Kiesbedarfs statt. Der Regierungsrat legt grossen Wert auf den haushälterischen Umgang mit dem einheimischen Rohstoff Kies und hat deshalb seinen Bedarfsgrundlagen neben einer beachtlichen Menge von aufbereitetem Aushub- und Ausbruchmaterial auch einen steigenden Anteil Recyclingbaustoffe vorgesehen.

Bezüglich des Landschaftsschutzes ist festzuhalten, dass durch den vorgesehenen Kiesabbau keine dominanten Hügel oder Kuppen verschwinden. Der Kiesabbau ist auf einer ebenen Fläche vorgesehen, welche keinerlei topographischen Besonderheiten aufweist (siehe Foto vorne). Die heutige Geländeform kann nach dem Kiesabbau problemlos wiederhergestellt werden. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Weiternutzung bestehender Anlagen für sich alleine keine genügende Grundlage für die Erweiterung bestehender Gruben in der Moränenlandschaft darstellt. Das Verhindern einer Monopolstellung unter den zugerischen Kiesab-

baufirmen und die Erhaltung mindestens eines Teils der Arbeitsplätze sind jedoch für die Regierung nach der Sicherstellung der regionalen Kiesversorgung und dem bestmöglichen Schutz intakter Landschaften weitere Gründe, welche sie nach eingehender Interessenabwägung bewogen haben, im überwiegenden öffentlichen Interesse die Ausdehnung des Kiesabbaugebiets «Bethlehem» um die Arrondierung «Bethlehem Süd» im BLN-Gebiet 1307 als Ausnahme zu beantragen.

4. Finanzielle Auswirkungen und Anpassungen von Leistungsaufträgen

4.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Kanton.

4.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Diese Vorlage hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden.

4.3. Anpassungen von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassungen von Leistungsaufträgen zur Folge.

5. Zeitplan

Oktober 2015	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
November 2015	Kommissionssitzung
Dezember 2015	Kommissionsbericht
Januar 2016	Kantonsrat, 1. Lesung
März 2016	Kantonsrat, 2. Lesung
März 2016	Publikation Amtsblatt
Mai 2016	Ablauf Referendumsfrist
Mai 2016	Inkrafttreten, falls Referendumsfrist unbenutzt abläuft
Oktober 2016	Volksabstimmung, falls Referendum zustande kommt

6. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:
Auf die Vorlage Nr. 2554.2 - 15023 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 22. September 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber: Tobias Moser